

# FRANZÖSISCHE REPUBLIK

---

Ministerium für Arbeit, Gesundheit,  
Solidarität und Familie

---

## **Erlass vom**

**zur Festlegung der Liste der Medizinprodukte für den individuellen Gebrauch, die gemäß Artikel L. 5212-1-1 des Gesundheitsgesetzbuchs aufbereitet werden dürfen**

NOR-Nr.:

**Die Ministerin für Arbeit, Gesundheit, Solidarität und Familie und der Minister für Wirtschaft, Finanzen und industrielle und digitale Souveränität,**

gestützt auf die Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft;

gestützt auf das Gesundheitsgesetzbuch, insbesondere auf die Artikel L. 5212-1-1 und R. 5212-44;

gestützt auf das Sozialversicherungsgesetzbuch, insbesondere auf die Artikel L. 165-1 und L. 165-1-8;

gestützt auf die Notifizierung 2025/XXXX/F, die am XX.XXX.2025 an die Europäische Kommission gerichtet wurde,

## **Erlassen Folgendes:**

### **Artikel 1**

Gemäß Artikel L. 5212-1-1 des Gesundheitsgesetzbuchs können die folgenden Medizinprodukte für den individuellen Gebrauch wiederaufbereitet werden:

1. Medizinische Betten (definiert in Titel I Kapitel 2 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 der Liste gemäß Artikel L. 165-1 des Sozialversicherungsgesetzbuchs);
2. Modulare Aufrichthilfen und entsprechendes Zubehör (definiert in Titel I Kapitel 2 Abschnitt 2, Unterabschnitt 1 der Liste gemäß dem oben genannten Artikel L. 165-1);
3. Stöcke und Krücken (definiert in Titel I Kapitel 2 Abschnitt 2, Unterabschnitt 2 der Liste gemäß dem oben genannten Artikel L. 165-1);
4. Gehgestelle (definiert in Titel I, Kapitel 2, Abschnitt 2, Unterabschnitt 4 der Liste gemäß dem oben genannten Artikel L. 165-1);

5. Sitze, die auf einem Fahrgestell mit Rollen angepasst werden können (definiert in Titel I Kapitel 2 Abschnitt 2, Unterabschnitt 7 der Liste gemäß dem oben genannten Artikel L. 165-1);
6. Apparate zum Heben von Patienten (definiert in Titel I Kapitel 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 8 der Liste der Liste gemäß dem oben genannten Artikel L. 165-1);
7. Verschiedene Hilfsmittel (definiert in Titel I Kapitel 2 Abschnitt 2, Unterabschnitt 9 der Liste gemäß dem oben genannten Artikel L. 165-1):
  - Teilkopfstützeinrichtungen,
  - Schutzhelme für Kinder mit Behinderungen,
  - Toilettenstühle mit Armlehnen und Eimer,
  - Badestühle für Kinder bis zum 16. Lebensjahr,
  - geneigte Badestuhlsockel für Kinder bis zum 16. Lebensjahr,
  - Messer, Messergabeln, Bindemittel mit Etui;
9. Standard-Lendenwirbelstützgurte und Standard-Gurtbänder (definiert in Titel II, Kapitel 1, Abschnitt E der Liste gemäß dem oben genannten Artikel L. 165-1);
10. Halskrawatten (definiert in Titel II, Kapitel 1, Abschnitt F der Liste gemäß dem oben genannten Artikel L. 165-1);
11. Verschiedene orthopädische Standardkorrekturvorrichtungen, mit Ausnahme von warmverformbaren Medizinprodukten (definiert in Titel II, Kapitel 1, Abschnitt G der Liste gemäß dem oben genannten Artikel L. 165-1);
12. Rahmen (definiert in Titel II, Kapitel 2, Abschnitt 1, Unterabschnitt 3 der Liste gemäß dem oben genannten Artikel L. 165-1);
13. Sehhilfen bei Amblyopie (definiert in Titel II, Kapitel 2, Abschnitt 3, Unterabschnitt 2 der Liste gemäß dem oben genannten Artikel L. 165-1);
14. Hörgeräte (definiert in Titel II, Kapitel 3 der Liste gemäß dem oben genannten Artikel);
15. Fahrzeuge für Menschen mit Behinderungen und etwaige Ergänzungen dazu (definiert in Titel IV der Liste gemäß dem oben genannten Artikel L. 165-1).

## **Artikel 2**

Dieser Erlass wird im *Amtsblatt* der Französischen Republik veröffentlicht.

Geschehen am

Die Ministerin für Arbeit, Gesundheit,  
Solidarität und Familie,  
Für und im Namen der Ministerin:

Die Generaldirektorin für Gesundheit,  
M. Daudé

Der Minister für Wirtschaft, Finanzen und  
industrielle und digitale Souveränität  
Für und im Namen des Ministers:  
Der Direktor für Soziale Sicherheit;  
P. Pribile